

Version 8, gültig ab 26. Juni 2021

# COVID 19-Schutzkonzept der Stadt St.Gallen für die Sportanlagen

---

## Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 angepasst. Die schweizweit erweiterten Massnahmen gelten ab dem 26. Juni 2021.

Die Stadt St. Gallen als Betreiberin von Sport- und Freizeitanlagen legt hiermit das gemäss Covid-19-Verordnung geforderte Schutzkonzept für Sportanlagen vor.

Die Stadt St.Gallen setzt auch weiterhin in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen, gemäss den Vorgaben des BAG.

## Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die ausgedehnte Maskenpflicht sowie die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Maskentragpflicht (ausser Kinder vor ihrem 12. Geburtstag) in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen.
- Die Maskenpflicht im Freien ist aufgehoben.
- Hygiene beachten. Gründlich Hände waschen.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlage nicht betreten.
- Es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erfassen. Das kann wie bisher mit Kontaktlisten geschehen oder auch mit elektronischen Lösungen.

## **Trainingsbetrieb**

- Auf Aussenanlagen ist der Trainingsbetrieb ohne Einschränkungen möglich. Da Garderoben und Duschräume zu den Innenräumen gehören, ist bei der Benützung dieser Räume die Maske zu tragen.
- Auf Innenanlagen ist der Trainingsbetrieb ohne Einschränkungen möglich. Jedoch gilt in Innenräumen weiterhin die Maskenpflicht. Diese gilt vom Betreten des Gebäudes bis zum Trainingsstart in der jeweiligen Sporthalle / Spielfeld. Die Maskenpflicht gilt wieder, sobald das Training beendet ist, bis zum Verlassen des Gebäudes.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts sind Präsenzlisten. Um das Contract Tracing einfacher zu gestalten, müssen die Präsenzlisten in elektronischer Form vorhanden sein und auf Aufforderung während 14 Tagen vorgewiesen werden können. Das Führen der Listen kann entfallen, wenn alle Teilnehmenden sogenannte Checkin Apps benutzen.
- Es gilt das Reglement über die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen (SRS 211.6) der Stadt St.Gallen.

## **Wettkampfbetrieb**

- Die Durchführung von Wettkämpfen ist in Aussen- und Innenanlagen erlaubt.
- Im Aussenbereich gibt es keine Maskenpflicht, weder für Sportler /innen noch für Zuschauer /innen.
- Für Sportler /innen gilt die Maskenpflicht vom Betreten des Gebäudes bis Sie umgezogen in Sportkleidern die Garderobe verlassen und zur Sporthalle gehen. Die Maskenpflicht gilt wieder, sobald Sie in Strassenkleidern die Garderobe verlassen bis zum Verlassen des Gebäudes.
- In Innenanlagen gilt für Zuschauer /innen eine generelle Maskenpflicht.
- Die Zuschauerkapazität der Anlage darf zu maximal 2/3 genutzt werden.
  - Wenn das Publikum sitzt, können maximal 1000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen
  - Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen, dann können drinnen maximal 250 und draussen maximal 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
  - Die Konsumation ist nur im Restaurationsbereich erlaubt. Eine Konsumation am Sitzplatz ist nur zulässig wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts sind Präsenzlisten. Um das Contract Tracing einfacher zu gestalten, müssen die Präsenzlisten in elektronischer Form vorhanden sein und auf Aufforderung während 14 Tagen vorgewiesen werden können. Das Führen der Listen kann entfallen, wenn alle Teilnehmenden sogenannte Checkin Apps benutzen.

## **Nutzung von Garderoben und Duschräumen**

Vereinen und Gruppen, welche eine gültige Reservation besitzen, stehen die Garderoben und Duschräume zur Verfügung.

## **Gastronomie**

Ein Restaurationsbetrieb ist unter den Corona-Vorgaben für Gastronomie möglich.

## **Verantwortung der Umsetzung vor Ort**

Die Stadt St.Gallen ist als Betreiberin der Sportinfrastrukturen verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden können. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

## **Kommunikation**

Die Stadt St.Gallen informiert die Öffentlichkeit via Medienmitteilung, über die Website sowie ergänzend via Newsletter und/oder Soziale Medien.